



News

Corona: Verlängerung der Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung von Grenzgängern bis zum 31.12.2020

September 2020

Das französische Wirtschaftsministerium hat angekündigt, dass die mit **Deutschland**, der **Schweiz** und **Luxemburg** getroffenen Vereinbarungen über die **Homeoffice-Tage** von Grenzgängern im Rahmen der Anwendung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen bis zum Jahresende verlängert würden.

Hintergrund:

Wenn sich ein Arbeitnehmer in ein anderes Land begibt, um dort zu arbeiten, können sowohl der Staat seines **Wohnsitzes** als auch derjenige seiner tatsächlichen **Beschäftigung** das Recht beanspruchen, die erzielten Einkünfte gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften zu besteuern. Es besteht in diesen Fällen regelmäßig die Gefahr einer **Doppelbesteuerung**.

Das Prinzip ist die Besteuerung des Grenzgängers in nur einem der beiden Länder.

Das Besteuerungsrecht steht dem **Wohnsitzland** zu, wenn aus steuerlicher Sicht der **Grenzgängerstatus** anerkannt wurde, und insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer in einem Staat zur **Arbeit** geht und grundsätzlich jeden Tag zu seinem **Wohnsitz** im anderen Staat zurückkehrt.

Aktuelles:

Aufgrund der Corona-Pandemie änderten sich die Arbeitsgewohnheiten, zum einen durch die anfänglichen Grenzsicherungen und zum anderen durch die verstärkte Arbeit im Home-Office.

Damit stellte sich die Frage nach der Beibehaltung des Grenzgängerstatus für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit im Home-Office ausüben.

Dies wurde für das deutsch-französische, das französisch-schweizerische und auch das französisch-luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen geklärt.



In einer Pressemitteilung vom 31. August 2020 hat das französische Wirtschaftsministerium angekündigt, dass die **Heimarbeitstage von Grenzgängern**, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, im Rahmen der mit Deutschland, der Schweiz und Luxemburg bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen bis zum Jahresende „neutralisiert“ würden.

Somit gilt die Grenzgänger-Steuerregelung für im Home-Office tätige Arbeitnehmer noch **bis zum 31. Dezember 2020**.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere deutsch-französischen Steueranwälte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Ihr deutschsprachiger
Ansprechpartner:**



Emil Epp
Rechtsanwalt

epp@ffu.eu
+33 (0)3 88 45 65 45



Epp Rechtsanwälte Avocats
16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg

+33 (0)3 88 45 65 45
epp-rechtsanwaelte@ffu.eu
www.rechtsanwalt.fr